

## Stadtsanierung Tabarz

### Satzungsbeschuß 305/93 über eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme nach § 142 Abs. 1 und 3 BauGB

1. Aufgrund des § 5 Abs. 1 der vorläufigen Kommunalordnung (VKO) für das Land Thüringen vom 24. Juli 1992 und der §§ 142 und 246 a des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBI. I S. 2253), geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBI. 1990 II S. 835, 1122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.1992 (BGBI. I S. 1257), beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Tabarz in ihrer Sitzung am 31. März 1993 folgende Satzung:

#### § 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

In den nachfolgend näher beschriebenen Gebieten liegen städtebauliche Mißstände vor. Diese Gebiete sollen durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden.

Die betreffenden Gebiete werden hiernit als Sanierungsgebiete förmlich festgelegt und erhalten die Bezeichnungen:

Sanierungsgebiet I "Cabarz"  
Sanierungsgebiet II "Tabarz"  
Sanierungsgebiet III "Karl-Marx-Straße"

Die Sanierungsgebiete umfassen eine jeweilige Fläche von ca. 15,5 ha (CABARZ), ca. 33 ha (TABARZ) und ca. 2,3 ha (KARL-MARX-STRAßE); sie umfassen jeweils alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der in den Lageplänen M = 1 : 1.000 abgegrenzten Flächen.

Die drei Lagepläne sind Bestandteil dieser Satzung und sind als Anlage beigefügt; sie können während der allgemeinen Dienstzeiten im Rathaus der Gemeinde von jedermann eingesehen werden.

#### § 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB ist ausgeschlossen.

**§ 3**  
**Genehmigungspflichten**

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung wird gem. § 143 Abs. 2 BauGB am Tage nach ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

2. Der Ergebnisbericht über die Vorbereitenden Untersuchungen (gemäß § 141 BauGB), der Bericht über die Gründe, die die förmliche Festlegung der sanierungsbedingten Gebiete rechtfertigen (gemäß § 143 (1) BauGB) sowie die formulierten allgemeinen Ziele und Zwecke der Sanierung werden durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Tabarz gebilligt.
3. Der Gemeindevorstand wird beauftragt, für die Sanierungssatzung die Genehmigung gem. § 246a (1) Satz I Nr. 4 BauGB zu beantragen.
4. Die Satzung ist zusammen mit der Genehmigung ortsüblich bekanntzumachen.
5. Der Beschluß Nr. 125/91 über den Beginn vorbereitender Untersuchungen für die Kerngebiete Tabarz und Cabarz wird aufgehoben.
6. Die Gemeindeverwaltung Tabarz (Bauamt) wird beauftragt, dem Grundbuchamt die rechtsverbindliche Sanierungssatzung mitzuteilen und hierbei die von der Sanierungssatzung betroffenen Grundstücke einzeln aufzuführen.

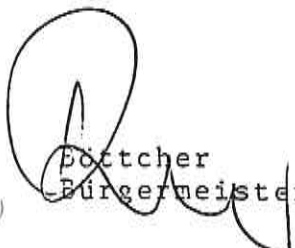
**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 19  
davon anwesend: 14    Ja-Stimmen: 8    Nein-Stimmen: -  
Stimmhaltung: -

**Bemerkung:**

Aufgrund des § 22 (7) VKO waren sechs Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Tabarz, den 31. März 1993

  
Böttcher  
Bürgermeister

